# Satzung des Schulfördervereins Gymnasium Grimmen e. V.

## § 1
## Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schulförderverein Gymnasium Grimmen e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

2. Der Sitz des Schulfördervereins Gymnasium Grimmen e.V. ist Grimmen.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 2
## Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung einer modernen Schulerziehung im Sinne der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns sowie der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Kinder- und Jugendbildung.

   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) Unterstützung und Förderung einer aktiven themenorientierten Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften, in Sport, Spiel und Geselligkeit, an der Kinder und Jugendliche auch anderer Schulen teilhaben können.
   b) Unterstützung und Förderung von Klassen, Schülergruppen und einzelnen Schülern, sofern dies im pädagogischen Interesse der Schule liegt.
   c) Bestreitung von besonderen, im Interesse der Schüler, Schülerinnen und der Schule liegenden Ausgaben.

   .

3. Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein öffentliche Aktivitäten entfalten sowie Kontakte aufnehmen und pflegen, die seinem Ziel dienlich sind.

## § 3
## Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:
a) die Eltern von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Grimmen
b) die Lehrkräfte des Gymnasiums Grimmen
c) jeder, der sich dieser Schule verbunden fühlt und der die Bestrebungen des Schulfördervereins Gymnasium Grimmen e.V. unterstützen will.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Tod

.

Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung möglich.

Die Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn ihr Kind die Schule verlässt, es sei denn, die Eltern erklären ausdrücklich weiterhin Mitglied bleiben zu wollen.

Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Gründe für den Ausschluss können sein:
a) wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf einer Dreimonatspflicht nicht bezahlt hat.
b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

Besonders verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 4**
**Mittel**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Stiftungen sowie durch freiwillige Spenden der Mitglieder und von Dritten aufgebracht.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Den Mitgliedern stehen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen des Vereins zu.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch Vergütung, gleich welcher Art, begünstigt werden.

**§ 5**
**Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

**§ 6**
**Haftung**
Die Haftung des Schulfördervereins Gymnasium Grimmen e.V. ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

**§ 7**
**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
   Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
   Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt und einzeln zeichnungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
   Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand und gibt sie nach der Wahl in der Mitgliederversammlung bekannt. Zu den Funktionen gehören: erster/erste Vorsitzende, zweiter/zweite Vorsitzende, Kassenwart(in), Schriftführer(in).
   Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
   Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
   Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amtes betrauen.
   Tritt ein Mitglied des Vorstandes aus persönlichen Gründen von seiner Tätigkeit zurück, kann der Vorstand ebenfalls ein Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amtes bis zur Neuwahl betrauen.

3. Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden zusammen.
   Er leitet den Verein nach dem im § 2 benannten Zweck und beschließt über die Verwendung der Mittel sowie Sachfragen mit einfacher Stimmenmehrheit.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.

4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den/die Kassenwart(in) Buch zu führen.
   Der Kassenbericht ist Bestandteil des Jahresberichtes des Vorstandes.

5. Wenn es die Arbeit erfordert, kann der Vorstand ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und/oder Arbeitskreise berufen und eine Geschäftsordnung erlassen.

6. Einmal jährlich werden der/die von der Elternschaft des Gymnasiums gewählte Elternvertreter(in) sowie der/die von den Schülern und Schülerinnen gewählte Schülersprecher(in) zu einer Vorstandssitzung des Vereins als Gäste eingeladen.

**§ 8**
**Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
   Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

**§ 9**
**Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

4. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

**§ 10**
**Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Vorpommern-Rügen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier zugunsten des Gymnasiums Grimmen, zu verwenden hat.
Rückzahlungen an die Mitglieder finden nicht statt.
Die Mitglieder des Vorstandes sind zugleich die Liquidatoren des Vereins.

(Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2021,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2018.)